

Reglement für die Benutzung von Dienstfahrzeugen von Mitgliedern der Geschäftsleitung

gültig ab 01.01.2017

1	Geltungsbereich	3
2.	Inhalt und Umfang	3
3.	Eigentumsverhältnisse / Verzicht	3
4.	Fahrzeugtyp / Kostenrahmen / Beschaffung	3
5.	Nutzungsdauer / Ersatzbeschaffung	4
6.	Anschaffungs-, Unterhalts- und Betriebskosten	4
7.	Werkstattnutzung / Wartung.....	5
8.	Unfälle.....	5
9.	Privatfahrten / Fahrberechtigung.....	5
10.	Benutzung des Fahrzeugs.....	6
11	Inkrafttreten.....	6

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Mitglieder der Geschäftsleitung (Allianz Global Executives) der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG und der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft sowie für die Tochtergesellschaften (nachfolgend "Allianz Suisse"), sofern die einzelnen Reglemente nicht etwas anderes vorsehen.

2. Inhalt und Umfang

Die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG überlässt den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Allianz Suisse ein Dienstfahrzeug zur Fahrzeugnutzung. Die sich aus der Nutzung ergebenden Pflichten und der Umgang mit dem Dienstfahrzeug werden im vorliegenden Reglement geregelt.

3. Eigentumsverhältnisse / Verzicht

Auf Grundlage von umfassenden Wirtschaftlichkeitsprüfungen, werden Fahrzeuge mit Inkrafttreten dieser Dienstwagenregelung, bei damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen geleast. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist vor jeder Fahrzeugbeschaffung durchzuführen.

Die Dienstfahrzeuge werden für die Dauer von 4 Jahren geleast. Leasingnehmerin ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG. Die vereinbarte, jährliche Fahrleistung beträgt 25'000 Km. Als Halterin wird die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG im Fahrzeugausweis eingetragen. Die Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der Leasinggeberin.

Dienstfahrzeuge mit Fahrleistungen von voraussichtlich mehr als 35'000 Km pro Jahr werden von der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG gekauft und nicht geleast. Die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG wird als Halterin im Fahrzeugausweis eingetragen. Das Dienstfahrzeug verbleibt im Eigentum der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG.

Verzichtet der Berechtigte auf ein Dienstfahrzeug, so wird an dessen Stelle keine anderweitige Entschädigung ausgerichtet. Dienstfahrten mit dem privaten Fahrzeug sind in diesem Falle via Reisekostenabrechnung (Km-Pauschale) abzurechnen.

Ein allfälliger Eintausch/Verkauf des privaten Fahrzeuges ist Sache des Berechtigten.

4. Fahrzeugtyp / Kostenrahmen / Beschaffung

Zur Verfügung gestellt wird ein Fahrzeug der gehobenen Mittelklasse bis zu einem maximalen Nettoverkaufspreis inkl. Zubehör und MwSt. von höchstens CHF 95'000. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung hat Anspruch auf einen Dienstwagen bis zu einem maximalen Nettoverkaufspreis inkl. Zubehör und MwSt. von höchstens CHF 120'000.

Nicht genehmigt werden Coupes, Cabrios und Sportwagen sowie besondere Sportversionen (z.B. M-BMW, S/RS-Audi, AMG-MB).

Entscheidet sich ein Geschäftsleitungsmitglied für den Bezug eines Hybridfahrzeugs, trägt die Allianz Suisse zusätzlich die Hälfte (50 %) des Differenzbetrages zwischen dem Grundkaufpreis des identischen Fahrzeugs mit Benzin- bzw. Dieselmotor und dem Hybridfahrzeug, z.B.:

Audi A6 3.0 TDI, Grundpreis	CHF	79'200.00
Audi A6 Hybrid, Grundpreis	CHF	87'500.00
Differenzbetrag	CHF	8'300.00

Das Budget für Geschäftsleitungsmitglieder beträgt CHF 99'150 bzw. für den CEO beträgt dieses CHF 124'150.

Um die Ziele der Allianz Gruppe zur CO₂ Reduktion zu unterstützen, gilt eine Verbrauchsobergrenze von max. 10 l/100 km (Mix Stadt, Land, Autobahn) und ein **maximaler CO₂-Ausstoss von 175 g/km**.

Die Beschaffung des Fahrzeuges ist vom Leiter Zentraler Einkauf zu autorisieren. Das Fahrzeug wird im Einvernehmen mit dem Geschäftsleitungsmitglied vom Executive Chauffeur (Ressort C) beschafft. In jedem Fall hat der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Allianz Suisse den Abschluss eines Leasing- oder Kaufvertrages vorgängig schriftlich zu genehmigen. Fahrzeugkonfigurationen, die nicht diesem Reglement entsprechen oder die sich ungünstig auf den Restwert oder die Fahrzeugkosten auswirken, können vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung ohne Grundangabe abgelehnt werden.

5. Nutzungsdauer / Ersatzbeschaffung

Ein geleastes Fahrzeug kann frühestens durch ein neues Modell ersetzt werden, wenn das Dienstfahrzeug eine Fahrleistung von mindestens 90'000 Km aufweist oder mindestens 3 Jahre zugelassen ist.

Ein gekauftes Fahrzeug kann frühestens durch ein neues Dienstfahrzeug ersetzt werden, wenn es eine Fahrleistung von mindestens 100'000 km aufweist und mindestens 2 Jahre zugelassen ist. Beträgt die Fahrleistung weniger als 100'000 km, muss es mindestens 3 Jahre zugelassen sein, um gegen einen neuen Dienstwagen ausgetauscht werden zu können.

Wird keine dieser Voraussetzungen erfüllt, ist ein vorzeitiger Austausch nur möglich, wenn ein Umtausch aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

6. Anschaffungs-, Unterhalts- und Betriebskosten

Die Anschaffungs-, Unterhalts- und Betriebskosten (Versicherungen, Verkehrssteuern, Autobahnvignette (Schweiz und Österreich), Treibstoff, Pneu, Servicekosten, etc.) gehen zu Lasten der Allianz Suisse.

Die Allianz Suisse stellt dem Geschäftsleitungsmitglied Tankkarten von BP Schweiz - Routex und EuroShell zur Verfügung. Mit diesen Tankkarten dürfen ausschliesslich die überlassenen Dienstfahrzeuge betankt werden.

Eine Betankung mit sogenannten PREMIUM-Kraftstoffen (z.B. ARAL/BP Ultimate, Shell V-power) ist möglichst zu vermeiden.

Die entsprechenden Aufwendungen werden über die Kostenstelle 10484 unter Beilage der Originalbelege abgerechnet bzw. die Rechnungen sind direkt zur Begleichung an den Leiter der Kostenstelle einzureichen.

Grössere Reparaturen sind vorgängig mit dem Leiter der Kostenstelle abzustimmen, wie auch eine allfällige Anmietung bzw. Bereitstellung eines Ersatzwagens infolge Ausfall des Dienstfahrzeuges.

Die Allianz Suisse beschafft für die Geschäftsleitungsmitglieder Winterreifen/Reifenersatz und stellt weitere Winterrüstung (z.B. Schneeketten) nach Bedarf leihweise zur Verfügung.

Kosten für nicht genehmigte Reparaturen und Anschaffungen, Trinkgelder, Bussen, Strafmandate und dergleichen werden von der Allianz Suisse nicht getragen.

7. Werkstattnutzung / Wartung

Anfallende Servicearbeiten und Reparaturen sind dem Executive Chauffeur (Ressort C) zu melden. Der Executive Chauffeur organisiert und koordiniert die Service- und Reparaturarbeiten für die Geschäftsleitungsmitglieder.

Servicearbeiten und Reparaturen sind grundsätzlich in der Vertragswerkstätte des Fahrzeugverkäufers oder in einer anderen Vertragswerkstätte der betreffenden Automarke ausführen zu lassen.

8. Unfälle

Jeder Schadenfall ist umgehend dem Executive Chauffeur (Ressort C) schriftlich und unter Verwendung der üblichen Schadenformulare zu melden. Dieser trifft die Entscheide über das weitere Vorgehen mit der Schadenabteilung der Allianz Suisse.

Es ist dem Geschäftsleitungsmitglied nicht gestattet, einen Schaden sowohl am Dienst- wie auch am Fremdfahrzeug (ob verschuldet oder nicht) sofort an der Unfallstelle zu erledigen oder eine Schuldanerkennung zu unterzeichnen.

An der Unfallstelle sind alle Veranlassungen zu treffen, die es ermöglichen, den Unfallablauf eindeutig festzustellen. Insbesondere ist das Europäische Unfallprotokoll exakt auszufüllen. Bei Differenzen und Unklarheiten mit den Unfallbeteiligten ist die Polizei hinzuzuziehen.

9. Privatfahrten / Fahrberechtigung

Das Dienstfahrzeug darf auch für Privatfahrten verwendet werden. Bei diesen werden Aufwendungen für Park-, Autobahn- und Mautgebühren, Autozügen etc. nicht übernommen. Davon ausgenommen sind die Autobahnvignetten für die Schweiz und Österreich gemäss Art. 5 dieses Reglements. Für die Privatbenutzung wird im Monat 0.8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 im Lohnausweis (Bruttolohn) aufgerechnet. Bei geleaseten Fahrzeugen beträgt die Aufrechnung im Lohnausweis pro Monat 0.8 % des im Leasingvertrag festgelegten Objektpreises exkl. Mehrwertsteuer. Ein Arbeitswegabzug entfällt. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis (Feld F) angebracht.

Dienstwagen dürfen nur vom berechtigten Geschäftsleitungsmitglied oder seiner Lebenspartner/in und von anderen Familienmitgliedern nur im Beisein des Berechtigten oder dessen Lebenspartner/in gefahren werden.

Die Benutzung des Fahrzeugs zu sportlichen Veranstaltungen oder zum Fahrunterricht ist nicht gestattet.

Das Mitglied der Geschäftsleitung haftet für jegliche Schäden, die aufgrund einer nicht vorgesehenen Nutzung des Fahrzeugs entstehen.

10. Benutzung des Fahrzeugs

Das Mitglied der Geschäftsleitung ist für die Einhaltung der Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der entsprechenden Verordnung verantwortlich. Zum weiteren Verantwortungsbereich des Geschäftsleitungsmitglieds gehört:

- Die sachgemässe und schonende Behandlung des Fahrzeugs. Hierzu gehört auch die regelmässige Reinigung (innen und aussen) des Fahrzeugs;
- Die Gewährleistung eines betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustands des Fahrzeugs. Hierzu zählt die regelmässige Überprüfung der Reifen, Beleuchtung, Lenkung, Bremsen und aller anderen sicherheitsrelevanten Bestandteile des Fahrzeugs;
- Die zeitnahe Wahrnehmung aller vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Schmierdienste bei einer Vertragswerkstatt;
- Die Gewährleistung, dass alle Fahrzeugführenden des Dienstwagens im Besitze der für das Fahrzeug nötigen Fahrerlaubnis sind. Dies gilt für das Geschäftsleitungsmitglied selbst, als auch für alle anderen Fahrenden gemäss Ziffer 8 Abs. 3;
- Die Übernahme aller anfallenden Geldstrafen und Bussgelder. Bei allen anfallenden Strafen wird die jeweilige Behörde über den Namen und die Anschrift des Geschäftsleitungsmitglieds, welches das Fahrzeug benutzt, informiert.

11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Oktober 2009. Das Reglement kann jederzeit durch den Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Allianz Suisse geändert oder ausser Kraft gesetzt werden.